

<b>Zeitschrift:</b>	Mitteilungsheft / Heimatkundliche Vereinigung Furttal
<b>Herausgeber:</b>	Heimatkundliche Vereinigung Furttal
<b>Band:</b>	41 (2012)
<b>Artikel:</b>	Die untere Mühle von Otelfingen : Neuauflage der Festschrift 1998 zum 400-jährigen Bestehen eines Kulturdenkmals im Furttal
<b>Autor:</b>	Wüthrich, Lucas
<b>Kapitel:</b>	3: Rechtliche und soziale Verhältnisse
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-1036661">https://doi.org/10.5169/seals-1036661</a>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 06.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

alles nicht nur geschmackvoll, sondern auch mit Liebe eingerichtet. Durch die ständige Pflege der Gebäudegruppe - 1975 wurde auch das kleine Oekonomiegebäude grundlegend restauriert - präsentiert sich die Mühle heute noch gleich eindrucksvoll wie unmittelbar nach der Restaurierung. Seit dem Wegzug 2003 von Dr. Jürg Gilly sorgt die Stiftung dafür, dass der Haupt-Stiftungszweck, die Erhaltung der Gebäude und Umgebung, eingehalten wird. Das Obergeschoss ist zu einer in sich geschlossenen Wohnung umgestaltet worden und wurde dauervermietet. Der Mahlraum, die Räume des Erdgeschosses und der Innenhof können für Kurzzeitveranstaltungen gemietet werden.

### ***Erfreuliche Folgen für das Dorfbild Otelfingen***

Der Umstand, dass die Mühle so erfolgreich wieder hergerichtet wurde, hatte zur Folge, dass die Besitzer der umliegenden alten Liegenschaften dem gegebenen Beispiel nacheiferten. Das Dorf Otelfingen erhielt im Europäischen Heimatschutzjahr 1975 den Titel einer 'Mustergemeinde'. Sie wäre auch würdig, den Wakker-Preis des Schweizerischen Heimatschutzes zu erhalten, der ausgerichtet wird für Gemeinden, die sich im Interesse der Erhaltung ihres Ortsbildes besonders angestrengt haben (siehe Bild auf Umschlags-Rückseite).

## **3. Rechtliche und soziale Verhältnisse**

### ***Rechtslage***

1409 kam Otelfingen von Österreich zusammen mit der Herrschaft Regensberg an den Stadtstaat Zürich und wurde von diesem fortan durch die Landvogtei auf Schloss Regensberg verwaltet. Dem neuen Territorialherrn waren Steuern zu entrichten, die zur Zehntenpflicht gegenüber dem Kloster Wettingen hinzukamen. Die Überlagerung der Lehensherrschaft des Klosters Wettingen durch die politische Herrschaft von Zürich ist eine Eigenartigkeit, die uns heute schwer verständlich ist. Die Stadt konnte die alten Abhängigkeitsverhältnisse nicht ablösen, da weder sie noch die betroffenen Bürger dazu finanziell in der Lage waren. Andererseits konnte das Kloster, ohne seine Existenz zu gefährden, auf diese Einkünfte nicht verzichten. So blieben die Verhältnisse zum Teil, so auch hier in Otelfingen, bis tief ins 19. Jh. bestehen. Hinzu kommt noch die Gerichtsherrschaft, die hier allerdings vom Landvogt, d.h. indirekt auch von der Stadt, wahrgenommen wurde.

### ***Pflichten und Rechte der Müller***

Die Müller von Otelfingen entrichteten also den Zehnten an das Kloster oder an die Instanz, der dieses den Zehnten verpachtet hatte, den Ehrschatz an das Kloster, gewisse Steuern und allfällige Bussen an die Landvogtei. Der Unterhalt der Liegenschaft war Sache des Müllers, jedenfalls insofern er mit dem Mülle-

reibetrieb in Beziehung stand. Für grundlegende bauliche Massnahmen, so für Neubauten, war der Lehensherr zuständig. Dennoch war der Beruf eines Müllers einträglich. Wegen dem Mühlebann für ein festgelegtes Gebiet besassen die Mühlen ein absolutes Monopol. Der Bau weiterer Mühlen im Mühlebann war nicht möglich. Der Otelfinger Bann erstreckte sich nicht nur auf die Gemeinde Otelfingen, sondern auch auf Boppelsen, wohl weil dort wegen des Fehlens eines genügend wasserreichen Baches keine Mühle zu betreiben war. Die am nächsten gelegene Mühle, jene von Oetlikon, versorgte auch Hüttikon. Die Bewohner im Mühebann waren gezwungen, in der grundherrlichen Mühle mahlen zu lassen, es bestand für sie der sog. Mahlzwang.

Die Mühle stellte eine 'Ehehafte' dar, d. h. das Nutzungsrecht war an das Lokal der Mühle gebunden, nur beide zusammen konnten verliehen und besessen werden. Der Lehensnehmer war verpflichtet, sie zu betreiben und für ihren Unterhalt zu sorgen. Mühlen hatten damit die gleiche Stellung wie etwa die Schmieden und Tavernen. Das Gewerbe des Müllers war einer strengen staatlichen Gesetzgebung unterworfen. Die Müllereiordnung des Zürcher Stadtstaates (z.B. jene von 1779) regelte Handel und Wandel bis in letzte Details, so auch die Preise für den Mahllohn.

Auf dem Land (im Gegensatz zur Stadt) war den Müllern der Handel mit Korn und Mehl gestattet. Ihr Gewerbe beschränkte sich nicht allein auf die Kundenmühlerei, bei der das Korn beim Kunden abgeholt und als Mehl zurückgeliefert (allenfalls auch vom Kunden selbst gebracht und geholt) wurde. Der Müller konnte Getreide einkaufen und auf Vorrat mahlen, das Mehl dann an beliebige Käufer verkaufen. Der gewaltige Dachstock in der Mühle Otelfingen wird wohl auch zur Lagerung von Mehl benutzt worden sein. Wegen des Lärms, den das Mahlen verursachte (durch das Klappern der Schlegel, welche die Schüttelwerke bewegten), wurde die Betriebszeit vorgeschrieben. An allen Feiertagen sowie spät abends und in der Nacht mussten die Mühlen ruhen.

Das 'Mahlen' von Weizen und Dinkel und das 'Brechen' von Hafer wurde den Kunden separat berechnet. In den erhalten gebliebenen Kundenbüchern sind Einlieferungen von Getreide, aber auch Abgabe von Mehl und Holz, ausgeführte Fuhrten und Bargeldausleihungen säuberlich aufgelistet (siehe Bild 8). Die Müller wurde bis ins 20. Jahrhundert hinein von den Kunden meist nicht bar bezahlt, sondern durch einen Selbstbehalt von etwa 10 % des eingelieferten Getreides. Sie waren deshalb auch wenig beliebt, weil man vermutete, wohl nicht zu Unrecht, sie würden das beste Mehl und auch zuviel für sich behalten. Der von ihnen betriebene Handel mit Getreide, Mehl und Krüschen muss nicht unbedeutend gewesen sein. Geld verdienen konnten sie auch mit dem Ausmieten ihrer Pferde und des schweren Fuhrparks. Nach dem langsamem Niedergang der Dorfmühlen

<i>Jakob Vommi's Rechnungsbuch</i>		33
1843	Decemb. 30 <sup>th</sup>	Mit obigen gerechnet und es bleibt Pfändig 43. 82.
1844	8ito 20 <sup>th</sup>	mit obigen Ausgaben und bleibt Pfändig 43. 12. -
		2 Jofas von Obigen 12f. 12f. 4. 16.
		1845. Mai 12 <sup>th</sup> Zins über vom 18 <sup>th</sup> . Jahr 12f. 15. 29.
	Decemb. 9 <sup>th</sup>	Gef. Obigen laut Conto verreicht mit einem Zins 9. 82. Renta. f. 60. 15. 10.
		Rentab. f. 50. 13. 2.
		2d Conto vom Jof. 1845. 2d 1846. Aus Jakob. 12f. 38. 3. 10. 15. 10.
		2d Conto vom Jof. 1846. Renta. 10. 64. 13. 5. 2. 25. 82.
	1846. Decemb. 8 <sup>th</sup>	Zinsf. auf von obigen ab. 13. 5. 2. 25. 82. Renta. f. 18. 10. 10.
		3d Conto vom Jof. 1846. 3d 1847. Aus Jakob. 12f. 38. 3. 10. 15. 10.
		3d Conto vom Jof. 1847. Renta. 10. 64. 13. 5. 2. 25. 82.
		1848. Januar. 26 <sup>th</sup> Mit obigen gerechnet. Bleibt Pfändig 10. 16.
	Februar. 18 <sup>th</sup>	2 Mdl. Mühlepf. gegenbar. 3. 10.
	März. 6 <sup>th</sup>	3. 12. 10. 16. 11.
	April. 19 <sup>th</sup>	3. 12. Mdl. Mühlepf. 3. 10.
	Mai. 2 <sup>th</sup>	1. 12. 10. 16. 6.
	Juni. 29 <sup>th</sup>	3. 14. 10. 16. 8. 6.
		1 Jofas, Zins vom 18. 10. 10.
		Renta. f. 11. 25. -
	8ito 30 <sup>th</sup>	5 Dm. 10 Pf. gegenbar 1. 7.
		Renta. f. 12. 32.
	1849 Januar. 18 <sup>th</sup>	Gef. Obigen laut Conto und Auszugsf. 17. 11.
		Mit f. 1000 bleibt obigen Pfändig Renta. f. 4. 19.
	Februar. 18 <sup>th</sup>	Obigen Lehenung bezahlt. 3. 10.
	März. 2 <sup>th</sup>	1 Mdl. Mühlepf. gegenbar 1. 7.
	April. 25 <sup>th</sup>	2 Mdl. 8ito 5.
	Mai. 7 <sup>th</sup>	2 Mdl. Mühlepf. 2. 10.
	Juni. 23 <sup>th</sup>	2 Mdl. 8ito 2. 16.
	August. 8 <sup>th</sup>	2 Mdl. 8ito 2. 21.
	1850 Mai 20 <sup>th</sup>	bis zum 17. Jui. Renta. 1000 bezahlt. 6. 9.

Bild 8: Seite aus Abrechnungsbuch des Müllers 1843 – 1880

wegen dem Aufkommen mechanisierter Müllereibetriebe in der Zwischenkriegszeit des 20. Jahrhunderts, besonders aber nach dem Zweiten Weltkrieg, wendeten sich viele Müller vermehrt der Landwirtschaft oder einem anderen Gewerbe zu. Die neuen Besitzer - nicht selten Gemeinden - veränderten die Liegenschaften in Wirtschaften, Handwerksbetriebe, Gemeindehäuser und kulturelle Institutionen (z.B. Museen und Galerien) um.

Das Recht zur Nutzung des Wassers war genau festgelegt. Das im Dorf- und Mühlebach (heute Brühlbach) fliessende Wasser gehörte wohl von Anfang an zur Mühle. Sie war deshalb in Bezug auf die Nutzung des Baches privilegiert. Bis 1838 (Bau der Oberen Mühle) war kein anderer Betrieb auf das laufende Wasser im Kanal angewiesen. Auch unterhalb der Mühle gab es kaum Betriebe, die zur Abzweigung eines Kanals Anlass gehabt hätten. 1871 wollte die Gemeinde Otelfingen die auf ihrem eigenen Grund liegende Quelle im Isenbühl fassen. Die Brüder Hans Jakob II. (von der Unteren Mühle) und Salomon Schlatter (von der Oberen Mühle) wehrten sich dagegen, indem sie das Wasser als ihr Eigen-

tum deklarierten. Im Prozess entschied das Bezirksgericht Regensberg zu ihren Gunsten. Erst um 1980 verlangte der Kanton Zürich vom heutigen Besitzer die Rückgabe des Wassernutzungsrechtes.

### ***Mitarbeiter und Handwerker***

Der Müller gebot über mehrere Mitarbeiter, die einenteils zur eigenen Familie gehörten (Brüder, Neffen, Enkel und Cousins), andererseits als Arbeiter (Lohnwerker) in der Grossfamilie aufgenommen waren. Da nur immer ein Sohn die Mühle übernehmen konnte, mussten die Überzähligen - sofern sie nicht als Müllereiarbeiter beschäftigt werden konnten - ausziehen und anderweitig für ihren Lebensunterhalt sorgen. Es mag auch vorgekommen sein, dass nicht das mangelnde Auskommen zum Wegzug einer Familie den Anlass bildete, sondern Rivalitäten wegen der Führung des Betriebs. Hans Schlatter II. scheint kurz vor 1694 seinen älteren Bruder Felix ausgebootet zu haben, nachdem ihn zuvor dieser seinerseits zum Verlassen der Mühle bewogen hatte. Während der Erntezeiten im angegliederten Landwirtschaftsbetrieb wurden auch auswärtige Kräfte angestellt, die aber namenlos blieben.

Bei Bauten und Instandsetzungsarbeiten, wofür sich immer wieder die Notwendigkeit ergab, zog man 'Müllimacher' bei, d. h. Fachleute für den Bau der Mühleneinrichtungen, im Besonderen der Mahlgänge mit den Steinen. Ein solcher namens Jacob Spiller hat sich 1829 am Mahlboden im Mahlraum verewigt. Die Spiller waren ein altes Zürcher Geschlecht, das sich schon im 14. Jh. mit Mühlen befasste. Das Auswechseln der schweren Mühlsteine war eine bedeutende Arbeit, die der Müller beherrschte. Das 'Schärfen' der Steine, d. h. das Schlagen der Mahlrollen (oder Luftfurchen) wurde von Spezialisten, die von Dorf zu Dorf wanderten, mit besonders geformten Hämtern besorgt. Die Mühlsteine selbst wurden von Betrieben in der Nähe von Steinbrüchen angefertigt und in den gewünschten Massen und Qualitäten geliefert.

## **4. Mühlekanal und Radhaus**

Der Dorfbach oder Brühlbach, der sich im Gebiet unterhalb Hulligen/Taupel (ca 600 m nördlich der Mühle) aus drei Zweigen bildet, wurde an seinem Anfang zu einem Weiher gestaut. Dieses nicht mehr bestehende, aber im Gelände in Ansätzen noch sichtbare Rückhaltebecken befand sich direkt unterhalb des heutigen Parkplatzes bei der Abzweigung Richtung Boppelsen. Der von hier abfliessende Brühlbach konnte reguliert werden (nach dem Bau der Oberen Mühle nahm auch der neue Mühlekanal hier seinen Anfang). Etwa 400 m vom Weiher entfernt wurde mit einem heute noch sichtbaren Wehr, nahe der Verbindungsbrücke zwischen Geeren und dem Oberdorf, der alte Mühlekanal nach rechts abgezweigt.